

Vertrag über die Erstellung von Imagebildern der BWBM

zwischen der Firma

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der

.....
.....

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die Bundeswehr. Diese Leistungen erbringt das Unternehmen mit ca. 1.300 Mitarbeitern an ca. 100 Standorten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN), mit der Erstellung von Imagebildern des Unternehmens des AG an verschiedenen Standorten.
2. Der AN verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes zu führen und insbesondere sicherzustellen, dass alle anfallenden Steuern sowie alle Sozialversicherungsbeiträge - vor allem für das von ihm beschäftigte Personal -

ordnungsgemäß berechnet und abgeführt werden. Entsprechende Nachweise sind auf Anfrage des AGs vorzulegen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

1. die Angebotsaufforderung (Anlage 1)
2. die Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 2)
3. Code of Conduct des Auftraggebers
(https://www.bwbm.de/fileadmin/Bibliothek/dokumente/Dokumente_sonstige/20170626_Code_of_Conduct_BwBM_V3.pdf)

Andere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der AG nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft und endet mit Projektabschluss. Das Projekt ist abgeschlossen, wenn alle vertraglich vereinbarten Orte fotografiert wurden und der AN dem AG sämtliche Daten und Bildrechte übertragen hat.
2. Der AG kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den AN zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - b. der AN sich nicht an die im Rahmen des Vorgesprächs gemachten und ihm schriftlich zur Kenntnis gebrachten Vorgaben und Anweisungen des AG zu Verhalten in Bundeswehrliegenschaften hält
 - c. bei Verstoß des AN gegen den Code of Conduct des AG

3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.
4. Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des AG zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 4 Vertragsdurchführung

Die Vertragsdurchführung ergibt sich aus der Angebotsaufforderung (Anlage 1) und wird im Rahmen des Auftragsvorgesprächs zwischen den Parteien abgestimmt und konkretisiert.

§ 5 Pflichten des AN

1. Der AN erbringt alle Leistungen grundsätzlich eigenverantwortlich und mindestens mit der Sorgfalt eines fachkundigen Fotografen und durch Mitarbeiter, die für die Erbringung der Leistungen qualifiziert sind.
2. Der AN ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der AN wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den AG unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.

Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.

3. Der AN räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizensierbare Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag ausgeübt werden kann, an sämtlichen im Rahmen dieses Auftrags erstellten Bildern ein. Der AN ist nicht berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellten Bilder zu eigenen Zwecken, auch nicht zu Referenzzwecken, zu nutzen.

§ 6 Schutzrechte und Weitergabe von Informationen

1. Geheimhaltung

Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den AG, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des AN, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.

2. Unterlagen

An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor.

Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

3. Datenschutz

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz sowie den Regelungen des Datenschutzkonzeptes des AG, sofern diese nicht gegen die allgemeinen Grundlagen des BDSG oder bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften verstoßen.

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.

4. AG-Warenzeichen und AG-Firmenbezeichnung

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.

§ 7 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

Der AN wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG-Sicherheitsvorschriften und

Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

§ 8 Zusätzliche Leistungen, Änderung des Leistungsumfangs

1. Abweichend zu den in der Angebotsaufforderung genannten zu fotografierenden Standorten können Standorte während der Vertragsdurchführung ergänzt, reduziert oder getauscht werden. Eine entsprechende Änderung der vereinbarten Leistungen teilt der AG dem AN schriftlich mit.
2. Sollten sich während der Vertragsdauer Änderungen im erforderlichen Leistungsumfang ergeben, verpflichten sich die Parteien, das in § 10 vereinbarte Entgelt entsprechend des geänderten Leistungsumfangs anzupassen.

§ 9 Schlechtleistung, Haftung

1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des AN ist der AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für die Leistung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der AG kann insbesondere von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Konzepterstellung oder Vertragsdurchführung nicht seinen Erwartungen entspricht und diese nach einmaliger Nachbesserung im Hinblick auf die Vorgaben des AG und erneuter Vorstellung der Ergebnisse durch den AN weiterhin nicht umgesetzt wurden. Im Falle eines Rücktritts nach Satz 2 ersetzt der AG die dem AN bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten. Darüberhinausgehende Vergütungsansprüche des AN sind ausgeschlossen. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des AG bleiben unberührt.
3. Der AG zeigt Beanstandungen in der Leistungserbringung durch den AN diesem gegenüber binnen 14 Werktagen nach Kenntnis an.
4. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

5. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des ANs im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG entstehen, übernimmt der AG keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der AN zur Freistellung verpflichtet.

§ 10 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

1. Für die vertraglich vereinbarten Leistungen vereinbaren die Parteien einen Pauschalpreis je Standort wie folgt:
...
€ zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind sämtliche Kosten der Auftragsausführung.
2. Für optionale Zusatzleistungen verpflichten sich die Parteien eine Vergütung analog der vereinbarten Pauschalpreise zu vereinbaren.
3. Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt bis zu drei Abschlagszahlungen nach Übertragung der entsprechenden Bilder und Bildrechte. Die Zahlung erfolgt nach erbrachter Leistung und Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach anerkannter Rechnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Datum:...

Unterschrift/Stempel:
Auftraggeber

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer